

Damit ist es also nichts, und das haben auch die Berliner Richter eingesehen, die jedoch ihrerseits einen neuen Weg eingeschlagen haben und in der Entscheidung der Prozesse von Gerhart Hauptmann und Hugo von Hofmannsthal gegen Sendegesellschaften den Autoren rechtgegeben haben; sie haben nämlich nicht die Frage auf: *Vervielfältigung oder Vortrag*, — sondern darauf abgestellt, daß die gewerbsmäßige Verbreitung verboten ist, und glauben damit die Frage gelöst zu haben.

Das ist meines Erachtens wiederum ein Irrtum; denn gewerbsmäßige Verbreitung geschieht auch durch Vortrag; ich wüßte also nicht, wie man durch die bloße Feststellung der Un-erlaubtheit der Verbreitung um die Kernfrage *»Vortrag oder Vervielfältigung?«* herumkommen will.

Doch hören wir zunächst einige der wesentlichen Ausführungen aus diesen beiden Landgerichtsurteilen:

Das Landgericht I sagt unter anderm:

Nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Lit. U. G. hat der Urheber eines Schriftwerks die ausschließliche Befugnis, das Werk zu vervielfältigen und gewerbsmäßig zu verbreiten. Die Befugnisse der Vervielfältigung und die der gewerbsmäßigen Verbreitung sind zwei getrennte Befugnisse (RGZ. 89, 111). Jede dieser Befugnisse kann für sich verletzt werden (vgl. Goldbaum *»Urheberrecht und Urhebervertragsrecht«*, Anm. 4 zu § 11 Lit. U. G., S. 148). Im Schrifttum ist die Meinung vertreten worden (Mezger *»Der Elfter Urheberrechtliche Fragen beim Rundfunkbetrieb«* in *»Markenschutz und Wettbewerb«* August/September 1924, Nr. 11/12, S. 229/30; Hans Erich Wolff, *»Rundfunk und Schriftsteller«* in *»Recht und Leben«*, Wochenbeilage der Vossischen Zeitung vom 19. Februar 1925), daß die Sendung eines Werkes durch Rundfunk als eine Vervielfältigung zum mindesten im wirtschaftlichen Sinne anzusehen sei.

Diese Auslegung des Begriffs der Vervielfältigung, der sich auch der Kläger nicht anschließen zu wollen scheint, tut aber nach der Ansicht des Gerichts der Gesetzesterminologie und dem gemeinen Sprachgebrauch Gewalt an. Wenn das Reichsgericht in dem Urteil vom 7. November 1923 (RGZ 107, 279) ausführt, daß der Begriff der Vervielfältigung die Herstellung eines körperlichen Gegenstandes erfordere, so steht diese Begriffsbestimmung nicht nur mit der bisherigen Rechtsprechung und Literatur, sondern auch mit dem Sprachgebrauch des täglichen Lebens in Einklang.

Ebenso wenig wie als Vervielfältigung wird man die Rundfunk-sendung als die Herstellung einer *»Vorrichtung für Instrumente«* betrachten können, »die der mechanischen Wiedergabe für das Gehör dienen« (§ 2 Abs. 2 Lit. U. G.). Dieser von Reiche *»Funkrecht«*, 1925, S. 45/46, vertretenen Auffassung wird man in Übereinstimmung mit Hoffmann (*»Radio und Recht«* in der Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht, 1. August 1924, Nr. 15/16, S. 455) entgegenhalten müssen, daß § 2 Absatz 2 Lit. U. G. nicht die schöpferische Tätigkeit, die etwas Neues bringt, schützt, sondern Vervielfältigungen, Werkexemplare einer *»Bearbeitung«* des Werkes gleichstellt (vgl. Goldbaum *»Urheberrecht«*, Anm. 9 zu § 2 Lit. U. G. S. 24).

Der Kläger hat sich auch auf diese Gesetzesbestimmung nicht berufen, sondern hat geltend gemacht, daß die Beklagte durch Rundfunk sein Werk gewerbsmäßig verbreite. Das Urheberrechtsgesetz vom 19. Juni 1901 enthält — gleich dem alten Gesetze vom 11. Juni 1870 — keine Definition des Begriffs *»Verbreitung«*. Die Umgrenzung des Begriffs ist der Wissenschaft und Praxis überlassen worden. Als Faktoren, mit welchen die Auslegung dabei zu rechnen habe, bezeichnet das Reichsgericht (R. G. St. 2, 247) hauptsächlich den gemeinen Sprachgebrauch, die Terminologie der übrigen Reichsgesetze sowie den inneren Zusammenhang des konkreten Gesetzes und den legislatorischen Gedanken, auf dem es beruht. Diesen Ausführungen schließt sich das Gericht mit der Maßgabe an, daß für die Auslegung nicht die bei der Beratung ausgesprochenen Gedankengänge der gesetzgebenden Körperschaften allein, sondern der aus dem Gesetzestext sich ergebende Wille der Regelung von Rechts- und Lebensverhältnissen nach einer bestimmten Richtung hin entscheidend ist. Wie in einer Dichtung die Nachwelt oft Gedanken findet, deren sich der Dichter selbst vielleicht nicht bewußt war, so können aus einem Gesetz sich Folgerungen ergeben, an die der *»Gesetzgeber«* nicht gedacht hat.

Mit einer Übermittlung von Werken der Literatur durch Rundfunk haben weder die gesetzgebenden Körperschaften noch die Gerichte gerechnet, die in der Vergangenheit den Begriff der Verbreitung auf Grund des Urheberrechtsgesetzes entwickelt haben. Für den gegenwärtigen Rechtsstreit kann darum nicht ausschlaggebend sein, daß das Reichsgericht in der Entscheidung vom 7. November 1923, die sich hauptsächlich mit den Fragen des *»Nachdrucks«* und der daran

anschließenden Verbreitung beschäftigt, in Übereinstimmung mit der älteren Literatur unter Verbreitung jede Handlung versteht, durch die ein Exemplar des Werkes anderen Personen als den bei der Herstellung und Vervielfältigung des Werkes beteiligten zugänglich gemacht wird. Nachdem die Technik soweit vorgeschritten ist, daß auf drahtlos-telephonischem Wege Werke der Literatur von einem Punkte gleichzeitig nach allen Himmelsrichtungen bis in fremde Erdteile übermittelt werden können, wird man vielmehr, ohne mit dem Sprachgebrauch des täglichen Lebens und dem Grundgedanken des Gesetzes in Widerspruch zu geraten, die Rundfunk-sendung als eine *»Verbreitung«* betrachten dürfen. Von Bedeutung ist dabei, daß durch den Rundfunk ein Werk zwangsläufig einem größeren Personenkreis zugänglich gemacht wird.

Auf den Grundgedanken des Gesetzes muß aber deswegen noch mehr eingegangen werden, weil noch zu prüfen ist, ob nicht die Rundfunkübermittlung als *»öffentlicher Vortrag«* eines Werkes anzusehen ist, sodas die Art der *»Verbreitung«* bereits erschienener Werke gemäß § 11 Absatz 3, Lit. U. G. zulässig wäre. Als Grundgedanke des Gesetzes wird nun allgemein anerkannt, daß ein jeder über die Gestaltungen seiner wissenschaftlichen oder künstlerischen Gedankentätigkeit die alleinige Herrschaft besitzt und darüber zu bestimmen hat, ob, wie und wann sie zur öffentlichen Kundgebung gelangen sollen (R. G. St. 2, 249).

Diesem Grundgedanken des Gesetzes gegenüber stellt sich die Vorschrift des § 11 Absatz 3 als eine Ausnahmebestimmung dar. In der amtlichen Begründung des Gesetzes (Carl Heymanns Verlag, S. 23) heißt es: *»Wenn Bühnenwerke noch nach dem Erscheinen Schutz gegen Aufführung genießen, so beruht dies darauf, daß bei solchen Werken die öffentliche Darstellung regelmäßig das hauptsächlichste Mittel der Verwertung ist. Für andere Schriftwerke tritt die Aussicht, von dem Vertrage Nutzen zu ziehen, mit dem Erscheinen im Buchhandel völlig zurück.«* Wie diese Begründung und Fassung des Gesetzes selbst ergibt, ist mit Rücksicht darauf, daß durch den öffentlichen Vortrag eines Werkes keine wesentlichen Interessen des Urhebers beeinträchtigt werden, die Sondervorschrift des § 11 Absatz 3 gegeben worden. . . . .

Das Landgericht III aber führt unter anderm folgendes aus:

Der Urheber eines bereits erschienenen Schriftwerks hat nach den Worten des Gesetzes zwar die ausschließliche Befugnis, das Werk zu *»vervielfältigen«* und *»gewerbsmäßig zu verbreiten«*; der *»öffentliche Vortrag«* des Werkes ist jedoch allgemein erlaubt, sobald das Werk erschienen ist. Vergleicht man die Begriffsbestimmungen, die von diesen drei Tatbeständen der Vervielfältigung, der gewerbsmäßigen Verbreitung und des öffentlichen Vortrags in Theorie und Praxis gegeben worden sind, mit dem Tatbestand der Wiedergabe durch Rundfunk, so liegt die Annahme nahe, diese Wiedergabe als eine Art des öffentlichen Vortrags anzusprechen. Bei der Vervielfältigung muß nach jenen Begriffsbestimmungen ein *»körperlicher Gegenstand«* hergestellt werden, der das Werk in *»sinnlich wahrnehmbarer«* Weise *»wiedergibt«*. Eine Verbreitung setzt nach jenen Begriffsbestimmungen voraus, daß ein im Wege der Vervielfältigung hergestelltes Exemplar des Werkes anderen Personen zugänglich gemacht wird (vgl. jedoch den Sprachgebrauch des Reichsgerichts in Bd. 107 Seite 64 zu 2). . . . .

Es kann daher nicht geleugnet werden, daß nach jenen Begriffsbestimmungen die Wiedergabe durch Rundfunk wohl keinesfalls als eine Vervielfältigung oder Verbreitung aufgefaßt werden kann, daß sie vielmehr — wenn überhaupt einen gesetzlichen Tatbestand, dann den des öffentlichen Vortrags erfüllt. Jedoch: die ange-deuteten Begriffsbestimmungen irren sämtlich daran, daß sie das Schwergewicht nicht auf das Wesen des Tatbestandes legen, sondern ihn in der Hauptsache nach äußerlichen Merkmalen charakterisieren, nach Merkmalen, die zwar regelmäßig, aber nicht notwendig dem Tatbestande — seinem wahren Wesen nach — anhaften. Die Äußerlichkeit der Charakterisierung wird schon daran deutlich, daß nicht einzusehen ist, warum es vom rechtlichen Standpunkt aus darauf ankommen soll, ob die Wiedergabe eines Werkes durch Vermittlung körperlicher Gegenstände oder durch das Medium des gesprochenen Wortes stattfindet. Der einzige Unterschied, der rechtlich wesentlich sein könnte, scheint darin zu bestehen, daß die Herstellung körperlicher Werkexemplare dem Empfänger des Exemplars die Möglichkeit gibt, beliebig oft das Schriftwerk zu lesen oder in anderer Weise anzunehmen, während der Hörer des Vortrags auf einmaliges Hören angewiesen ist. Auch dieser Unterschied kann jedoch in Wahrheit nicht wesentlich sein. Denn es gibt Schriftwerke — etwa gewisse politische Flugblätter —, deren Bedeutung sich ihrem Wesen nach darin erschöpft, daß sie einmal gelesen werden sollen. Diesen Schriftwerken ist es ganz unwesentlich, daß der Empfänger die Möglichkeit hat,